

Nr. 143. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, die mit mehreren Staatsregierungen getroffene Vereinbarung wegen Verpflegung kranker Hauswirthschaftsleute vom 1. November 1842.

Mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschafter ist die diesseitige Fürstliche Regierung mit dem Königlich Bayerischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu München, der Großherzoglich Sächsischen Landesdirection zu Weimar, den Herzoglich Sächsischen Landesregierungen zu Meiningen, Altenburg, Koburg und Gotha, der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung zu Greiz in Bezug auf die gegenseitige Erstattung des Aufwandes, welcher durch die Verpflegung der in einem Staate erkrankten, oder verunglückten Angehörigen des andern Staates entsteht, dahin übereingekommen, daß

- 1) die bezüglichen Kur- und Verpflegungskosten — und so viel insonderheit die Vereinbarung mit der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Meiningen betrifft — mit ausdrücklichem Einschluß des etwaigen Beerdigungsaufwandes, im Allgemeinen von dem Erstattung- oder Gemeindefassen derjenigen Orte, wo die Erkrankung oder Verunglückung erfolgt, bestritten werden sollen, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann;
- 2) daß diese Verbindlichkeit jedoch nur subsidiarisch bleiben und daher der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung ersetzt werden soll, wenn der betreffende Erkrankte oder Verunglückte diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstüßung verpflichteten Personen dazu vermögend sind.

Hienächst sollen in Betreff desselben Gegenstandes nach dem vom Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin erklärten Einverständnis die im Königreiche Preußen, laut einer Circular-Verfügung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern an sämtliche Provinzial-Regierungen vom 20. April 1827, bestehenden Grundsätze, wornach in Fällen, wo unbemittelte fremde Reisende Ahnen oder Kranken-Verpflegung gefunden haben, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche an den Verpflegten oder dessen Angehörige, den betreffenden ausländischen Behörden die Erstattung solcher Kosten verweigert, dagegen aber auch von fremden Behörden ein solcher Ersatz nicht gefordert werden soll, gegenseitig in Anwendung gebracht werden, sowie denn endlich mit dem Königlich Sächsischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Dresden eine bezügliche besondere Vereinbarung getroffen und darüber dieseits die nachstehende Erklärung ausgefertigt worden ist.

Es wird dies daher für sämtliche Unterbehörden und die es sonst angeht, zur gedächtnissen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weira, den 1. November 1842.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
Dr. Bretschneider.

M. Juch.